

Punktführerschein auf Baustellen ab 1. Oktober 2024

Rundschreiben Nr. 4/2024

1.	Wer ist betroffen?	1
2.	Das Punktesystem	1
3.	Sanktionen	1
4.	Überprüfung durch Auftraggeber	2
5.	Antragstellung und Übergangsregelung	2

Seit 1. Oktober 2024 sind die Bestimmungen zum sogenannten "Punktführerschein" auf Baustellen in Kraft getreten. Diese Regelung betrifft alle Unternehmen, die auf temporären oder mobilen Baustellen tätig sind, unabhängig davon, ob es sich um ein Bauunternehmen oder ein anderes Unternehmen (z.B. Fliesenleger, Elektriker, Maler, usw.) handelt.

1. Wer ist betroffen?

Diese neue Vorschrift betrifft alle Unternehmen, die auf Baustellen tätig sind, einschließlich Einzelunternehmen ohne Mitarbeiter sowie ausländische Unternehmen. Ausgenommen sind lediglich Unternehmen, die eine SOA-Zertifizierung der Kategorie III oder höher vorweisen können. Ebenso ausgeschlossen sind Dienstleister, die ausschließlich geistige Arbeit verrichten, wie beispielsweise Architekten und Geometer.

2. Das Punktesystem

Jedes Unternehmen startet mit 30 Punkten. Bei Unfällen oder Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften werden Punkte abgezogen. Sinkt die Punktzahl unter 15 Punkte, darf das Unternehmen vorerst keine neuen Aufträge auf Baustellen annehmen. Lediglich bereits begonnene Arbeiten dürfen abgeschlossen werden.

3. Sanktionen

Verstöße gegen diese Regelung können mit erheblichen Strafen geahndet werden, einschließlich einer Verwaltungsstrafe von 10 % des Auftragswertes (mindestens 6.000 €) und einem Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für sechs Monate.

4. Überprüfung durch Auftraggeber

Bauherren und Unternehmen, die Subunternehmen beauftragen, sind verpflichtet, die Punktestände ihrer Auftragnehmer vor Vertragsabschluss zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung drohen Strafen in Höhe von 711,92 € bis 2.562,91 €.

5. Antragstellung und Übergangsregelung

Der Punkteführerschein kann ab dem 1. Oktober 2024 online über das Portal des Nationalen Arbeitsinspektorats beantragt werden. Für die Übergangszeit bis zum 31. Oktober 2024 ist eine Eigenerklärung möglich, die per zertifizierter E-Mail (PEC) einzureichen ist.

Diese Eigenerklärung ist jedoch nur bis zum 31. Oktober 2024 gültig und muss dann durch den offiziellen Antrag ersetzt werden.

Für die Beantragung des Punkteführerscheins sind eine Reihe von Unterlagen notwendig, unter anderem auch das DURF. Diese Bescheinigung wird von der Agentur der Einnahmen ausgestellt und belegt die steuerliche Ordnungsmäßigkeit.

Das DURF ist für Bauarbeiten oder Dienstleistungen mit einem jährlichen Gesamtwert von über 200.000 Euro für einen Auftraggeber vorgesehen. Die erbrachten Dienstleistungen als Sub-Unternehmen sind in diesen Zusammenhang zu berücksichtigen.

Das Modell kann unter <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/facsimile-richiesta-di-certificato> heruntergeladen werden und ist vom Inhaber/rechtlichen Vertreter auszufüllen.

Das Modell kann digital oder handschriftlich unterschrieben werden. Sollte es handschriftlich unterschrieben werden, so ist auch eine Ausweiskopie mitzusenden.

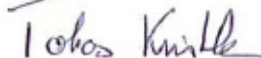
Das Modell ist an folgende PEC-Adresse dp.bolzano.gtpec@pce.agenziaentrate.it zu senden mit der Angabe „Richiesta Certificato di sussistenza dei requisiti per imprese appaltatrici“ als Betreff.

Es ist also genau zu prüfen, ob Sie den Punkteführerschein benötigen. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Arbeitsrechtsberater/Arbeitssicherheitsexperten.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.